



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Zahl: 817-0/2018/FG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017/GR, mit der Friedhofs- und Aufbahrungshallengengebühren ausgeschrieben werden

(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß § 15, (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015 sowie § 10 Abs. 2 lit. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Aufbahrungshalle (Oktogon) in Maria Saal sowie für die Grab- und Urnenstättenbenützung auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Maria Saal werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Benützungsgebühr für eine Aufbahrung im Oktogon: | EUR | 80,00 |
| 2. Grabbenützungsgebühren auf die Dauer von 10 Jahren: | | |
| Grabplatz – 2,20 m lang und 1,0 m breit (pro Laufmeter) | EUR | 100,00 |
| Urnennischenplatz (pro Urnennische) | EUR | 100,00 |
| 3. Urnennischenplatz - einmaliger Baukostenzuschuss | EUR | 600,00 |

§ 2 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger für die im § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhof- und Urnenstättenordnung der Marktgemeinde Maria Saal der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

§ 3 Fälligkeit

Die im § 1 angeführten Grabbenützungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhof- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 03.05.2012, Zahl: 004-1/2012/GR, außer Kraft.

Maria Saal, 20.12.2017

Der Bürgermeister

Anton Schmidt

Anton Schmidt



angeschlagen am: 20.12.2017
abgenommen am: 03.01.2018